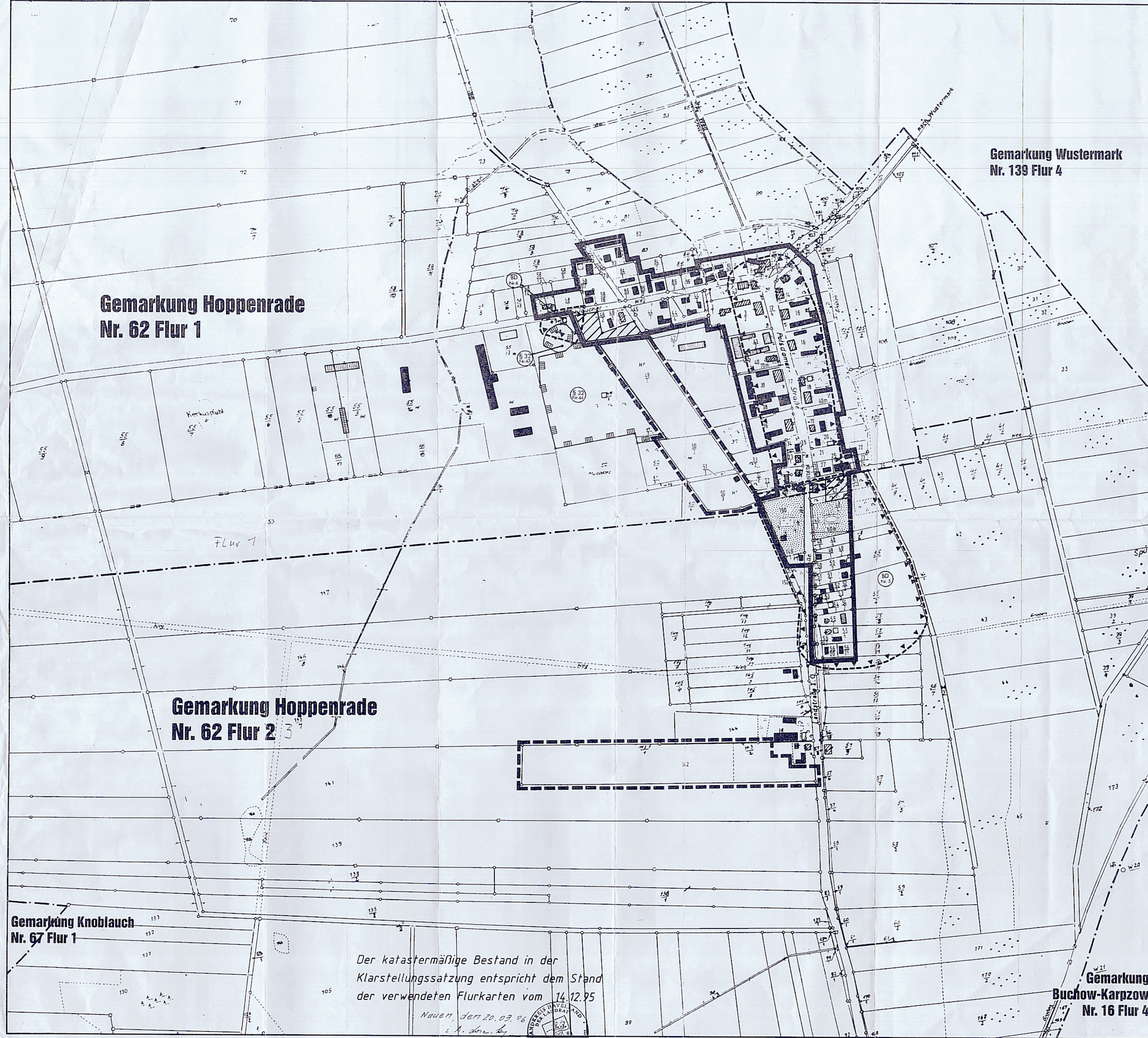




PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) i. V. mit § 233 und § 243 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S. 137) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppenrade am 09.09.1998 die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Hoppenrade gemäß § 34 Abs 4 Nr. 1 und 3 BauGB als Satzung beschlossen.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung der Satzung gemäß § 34 Abs 4 Nr. 1 und 3 BauGB ist durch die Gemeindevertretung am 26.10.1994 beschlossen worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.11.1994 ortsüblich bekannt gemacht.

Wustermark, den 26.07.1998 (Bürgermeister) (Amtsdirektor)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 09.09.1998 dem Entwurf der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs 2 BauGB am 18.10.1996 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB und die Begründung haben in der Zeit vom 09.11.1996 bis 08.12.1996 öffentlich ausgelegen.

Wustermark, den 26.07.1998 (Bürgermeister) (Amtsdirektor)

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit 18.10.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wustermark, den 26.07.1998 (Bürgermeister) (Amtsdirektor)

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.02.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wustermark, den 26.07.1998 (Bürgermeister) (Amtsdirektor)

Die Satzung gemäß § 34 Abs 4 Nr. 1 und 3 BauGB wurde am 20.02.1997 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 20.02.1997 gebilligt.

Wustermark, den 26.07.1998 (Bürgermeister) (Amtsdirektor)

Der Satzungsbeschluss vom 20.02.1997 wurde durch die Gemeindevertretung am 09.09.1998 aufgehoben. Der Entwurf der Satzung gemäß § 34 Abs 1 Nr. 1 und 3 BauGB in der Planfassung vom Februar 1997 einschließlich der Begründung wurden ergänzt.

Wustermark, den 26.07.1998 (Bürgermeister) (Amtsdirektor)

Die Satzung gemäß § 34 Abs 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der Planfassung vom Juli 1998 wurde am 09.09.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 09.09.1998 gebilligt.

Wustermark, den 26.07.1998 (Bürgermeister) (Amtsdirektor)

Das Genehmigungsverfahren wurde durchgeführt. Die Genehmigung der Satzung gemäß § 34 Abs 4 Nr. 1 und 3 BauGB wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.10.1998 mit Maßgaben/Auflagen erteilt. Den Maßgaben/Auflagen wurde durch den Beschluss der Gemeindevertretung am beigetreten.

Mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom wurde die Erfüllung der Maßgaben/Auflagen bestätigt.

Wustermark, den 20.11.98 (Amtsdirektor)

Die Satzung gemäß § 34 Abs 4 Nr. 1 und 3 BauGB hiermit ausgefertigt.

Wustermark, den 20.11.98 (Amtsdirektor)

Vorsitzender der Gemeindevertretung (elektronischer Bürgermeister)

Die Begründung der Genehmigung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt des Amtes Wustermark Jahrgang 5, Nr. 7, vom 19.10.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Am Tage nach dieser Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Wustermark, den 20.11.98 (Amtsdirektor)

planungsgruppe 4

Umweltplanung für Kommune u. Region GmbH
Dipl.-Ing. Architekten und Stadtplaner SRL
Joachim-Friedrich-Straße 37 D-10711 Berlin
Tel. 896 80 80 Fax 891 68 68 ... 07/98 ...

Hauptgebäude in der Flurkarte vorhanden

prägende Nebengebäude in der Flurkarte vorhanden

nacherhobene Haupt- und prägende Nebengebäude

Schuppen, Garagen

Sportplatz

Friedhof

Abgrenzung des Innenbereiches gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Abrundung des Innenbereiches gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Geltungsbereich eines rechtskräftigen V+E-Plans

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bereich der eingetragenen Bodendenkmale Nr. 4 und 5

mittelalterlicher/historischer Ortskern Hoppenrads

geschütztes Biotop gemäß § 32 (1) Nr. 3 BbgNatSchG Nr. 43/0807-42 und Nr. 44/0807-24

Gemeinde Hoppenrade

Satzung über die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit Abrundungen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

M. 1: 3000

planungsgruppe 4

Umweltplanung für Kommune u. Region GmbH
Dipl.-Ing. Architekten und Stadtplaner SRL
Joachim-Friedrich-Straße 37 D-10711 Berlin
Tel. 896 80 80 Fax 891 68 68 ... 07/98 ...

BERLIN

4